

Pressebeleg

Schweizer Monatshefte; März 2010

Das Volk und die Regierung (1/2)

Einführung ins Thema und Diskussion aktueller Ideen

Lars P. Feld:

Seit sich die Schweizerische Volkspartei (SVP) entschlossen hat, Unterschriften für eine Initiative zur Volkswahl des Bundesrats zu sammeln, wird dieser Vorschlag, nach 1900 und 1942, nun erneut ernsthaft erwogen. Vor allem der Bruch mit der bestehenden Zusammensetzung der siebenköpfigen Landesregierung im Jahr 2003, als Christoph Blocher (SVP) anstelle von Ruth Metzler (CVP) in den Bundesrat gewählt wurde, und die Nichtwiederwahl Blochers im Jahr 2007 haben die Diskussionen um die Direktwahl des Bundesrats neu belebt.

Entgegen den Behauptungen mancher Befürworter ist eine direkte Wahl des Bundesrats nicht zwangsläufig ein Element der direkten Demokratie im engeren Sinne. Direktdemokratische Entscheidungsmechanismen beziehen sich auf politische Sachfragen. Die Wahl der Exekutive hingegen ist, genau wie diejenige der Parlamentarier, eine Wahl von Repräsentanten. Im ersten Fall vertreten die Regierungsmitglieder die stimmberechtigte Bevölkerung bei der Wahrnehmung der Regierungsgeschäfte, im zweiten Fall vertritt das Parlament sie bei der Gesetzgebung. Bei einer Volkswahl des Bundesrates wird der Bezug zwischen Bürgern und Regierung zwar zweifellos unmittelbarer, aber nicht unbedingt sachunmittelbarer.

Im Jahr 1999 stellte Jürg Niehans seinen Vorschlag für eine «globale Volkswahl des Bundesrats», also für die «Ticketwahl» eines Siebnergremiums, in den «Schweizer Monatsheften» vor. Er könnte in der politischen Auseinandersetzung um die SVP-Initiative bedeutsam werden und soll daher in zwei Schritten beleuchtet werden.

Zunächst stellt sich die Frage, inwiefern eine Direktwahl der Exekutive in der Schweiz überhaupt sinnvoll ist (I). Danach gilt es einzuschätzen, welches Verfahren zur Volkswahl des Bundesrates angewendet werden sollte (II).

(I) Mit einer Direktwahl des Bundesrats würde sich die Schweiz von der heutigen, in der Nähe zur parlamentarischen Demokratie angesiedelten Kollegialverfassung weg zu einer solchen in der Nähe zur Präsidialdemokratie bewegen. Die Vor- und Nachteile der

Präsidenten- gegenüber der parlamentarischen Demokratie sind in der politischen Ökonomie intensiv diskutiert worden.

Ist die Regierung von einem unter dem Verhältniswahlrecht gewählten Parlament abhängig (im Sinne der Vertrauensfrage), so muss sie einen Ausgleich zwischen heterogenen parteipolitischen Interessen finden. Dadurch sind ihre politischen Entscheidungen breiter, nämlich über mehrere Parteien abgestützt, aber es sind auch mehr Staatsausgaben und mehr gesetzliche Regelungen zur Bedienung dieser Interessen notwendig als im Präsidentenmodell. Es ist davon auszugehen, dass der Interessengruppeneinfluss mehr Ressourcen verschlingt, weil mehr Parteien in den Regierungsentscheidungen berücksichtigt werden. Einige dieser Zusammenhänge finden sich auch in der Diskussion um die Direktwahl des Bundesrats, etwa wenn strategisches Verhalten und Ränkespiele der Parteien im Parlament beklagt werden. Sie können, müssen aber nicht dazu führen, dass sich die Volksvertreter (Parlament) von den Vertretenen (Volk) entfernen.

Je nach Ausgestaltung lässt eine Präsidentenverfassung mehr politische Führung erwarten. Dies kann allerdings auch Führung in die falsche Richtung bedeuten, die dann nicht in gleichem Masse abgemildert wird wie in der parlamentarischen Demokratie. Die amerikanische Präsidentenverfassung sieht daher auch eine starke Gewaltenteilung (checks and balances) zwischen Kongress, Präsident und Supreme Court vor, die es dem Präsidenten in geringerem Masse erlaubt, politisch vorzupreschen. Weil Kompromisse mit dem Kongress an der Tagesordnung sind, werden dort vornehmlich spezielle Interessen in den jeweiligen Wahlkreisen der Abgeordneten bedient. Die Konsequenz daraus sind wahlkreisspezifische Ausgaben statt allgemeiner öffentlicher Güter und eher regional konzentrierte Einkommensumverteilung als breite Sozialversicherungsprogramme.

Betrachtet man die klassischen Begründungen für den Parlamentarismus, so spielen hier andere Überlegungen eine Rolle. Ein Parlament ist so eines der Hauptargumente; ist eine Arena zur Beratschlagung und friedlichen politischen Auseinandersetzung, die eine Vereinigung politischer Präferenzen erleichtert. Bedeutsamer für den Gegensatz zwischen Präsidenten- und parlamentarischer Demokratie sind zwei weitere Argumente: durch das Parlament werde die Gewaltenteilung sichergestellt, und eine parlamentarische Demokratie ermögliche ein besseres Ausbalancieren von Interessengegensätzen in einer zunehmend heterogenen Gesellschaft.

An diesem Punkt wird deutlich, dass das Modell der Wahl der Exekutive von der konkreten gesellschaftlichen Wirklichkeit in einem Land abhängt. Für die Schweiz mit den sich überschneidenden Grenzen verschiedener gesellschaftlicher Gruppen erscheint eine parlamentarische Demokratie, in der die Regierung von der Vereinigten Bundesversammlung gewählt wird, durchaus als sinnvoll (und deshalb konnten sich frühere Initiativen zur Volkswahl der Exekutive wohl bisher auch nicht durchsetzen). Der im Bundesrat erkennbare Proporz zwischen den wichtigsten Parteien, den Sprachregionen,

den Konfessionen, den ländlichen Regionen und urbanen Zentren sowie zwischen den Geschlechtern ist Ausdruck der hohen gesellschaftlichen Heterogenität. Die Volkswahl jedes einzelnen Bundesrats nach dem Majorzverfahren würde die Gefahr in sich bergen, die bislang sichergestellte Austarierung der heterogenen Interessen in Frage zu stellen.

(II) Hier setzt das Niehans-Modell sowie ein Reihe anderer Vorschläge an, wie etwa jener des Ökonomen Reiner Eichenberger (wonach das Volk die Formel, das Parlament hingegen die Köpfe wählt). Die Vorschläge zielen alle in dieselbe Richtung: sie wollen das Volk in die Wahl der Exekutive stärker einbeziehen, doch wollen sie zugleich wegkommen von der Wahl einzelner Bundesräte durch das Volk.

Das Niehans-Modell sieht vor, dass der gesamte Bundesrat direkt über Kandidatenlisten gewählt würde. Jeder Listenvorschlag müsste sieben Namen enthalten und könnte nur en bloc, ohne Kumulieren oder Panaschieren, von den Bürgern gewählt werden. Niehans bezeichnet dies entsprechend als «Blockwahl» und sieht den grossen Vorteil darin, dass zusätzlich zur Sicherstellung allfälliger Proporz die auf einer Liste befindlichen Personen, respektive die durch sie vertretenen Parteien, mit einem im voraus abgestimmten Programm um Wählerstimmen werben müssten. Die Idee der Konkordanz über Parteigrenzen hinweg würde mit neuem Leben erfüllt, da jede Partei in Abstimmung mit anderen Parteien die zugkräftigsten Namen auf eine Liste setzen müsste. Die Kohärenz des politischen Programms des Bundesrates wäre so zweifellos höher als mit dem heutigen Verfahren.

Ein Nachteil dieses Vorschlags besteht indes darin, dass vorab die Parteien zu bestimmen sind, die Vorschläge unterbreiten dürfen. Ansonsten könnten zuviele Listen entstehen, so dass eine Liste, die im zweiten Wahlgang mehrheitsfähig wäre, den ersten Wahlgang eventuell nicht zu überstehen vermöchte. Niehans lässt offen, wie die Festlegung auf eine bestimmte Anzahl Parteien erfolgen soll. Angesichts des heutigen Verfahrens würde es sich anbieten, die vier stärksten der im Parlament vertretenen Parteien dafür vorzusehen.

Der Vorschlag von Reiner Eichenberger wiederum würde dieses Problem lösen, weil das Volk die parteipolitische Zusammensetzung des Bundesrates bestimmt, während das Parlament die Personen für diese Sitze festlegt. Sein Nachteil ist jedoch, dass er das Erfordernis der Konkordanz in zu geringem Masse berücksichtigt.

Insofern würde sich ein Kompromiss zwischen dem Niehans- und dem Eichenberger-Vorschlag anbieten, der aber wiederum nicht weit vom heute bestehenden Verfahren entfernt wäre. Danach würde vorab festgelegt, dass die Stärke der vier grössten Parteien im Parlament sich proportional in der Sitzverteilung im Bundesrat niederschlagen muss, wobei die Parteien diese Sitze gemäss dem Niehans-Vorschlag als Liste von sieben Personen besetzen dürfen, die dann vom Volk gewählt würde.

Betrachtet man diese Argumente nochmals genauer, so offenbart sich der Zielkonflikt, vor dem die Diskussion über eine Direktwahl des Bundesrates steht. Einerseits wird das parteipolitische Taktieren vor der Bundesratswahl kritisiert. Die Orientierung an breiten parteipolitisch gestützten Koalitionen ist aus dieser Perspektive ein Nachteil der heutigen Kollegialverfassung. Andererseits soll aber im Bundesrat der die gesellschaftliche Heterogenität der Schweiz widerspiegelnde Proporz erhalten bleiben. Die breite Akzeptanz politischer Entscheide auf Bundesebene ist demnach zugleich ein Vorteil des heutigen Verfahrens.

Ein Aspekt, der von der SVP in der Diskussion betont wird, ist die unzureichende Gewaltenteilung aufgrund der indirekten Wahl des Bundesrats. Es ist in der Tat so, dass Parlament und Regierung miteinander über das parlamentarische Element in der Schweizer Bundesverfassung verbunden sind. Die Opposition erfolgt dabei über das fakultative Referendum und die Verfassungsinitiative, mit denen die Bürger bundespolitische Entscheide in Richtung ihrer Vorstellungen korrigieren können. In der Schweiz ist das Volk die eigentliche Opposition.

Bei einer Direktwahl des Bundesrats würde die Bedeutung des Parlaments abnehmen. Damit ginge ein wichtiges Element der Schweizer checks and balances verloren, nämlich die erforderliche Rücksichtnahme des Bundesrates auf das Parlament und des Parlaments auf die Regierung. Das Parlament könnte eine noch stärkere Polarisierung erfahren. Denkbar wären dann Situationen, wie man sie in Kalifornien mit Gouverneur Schwarzenegger erlebt hat. Und es stellt sich die Frage, ob in einem solchen System das Volk noch die Opposition zu Regierung und Parlament darstellte.

Das Niehans-Modell ist gewiss ein valabler Vorschlag. Es wäre auf die helvetischen Verhältnisse abgestimmt, aber es bleiben auch Fragen offen. Die aktuellen Diskussionen bieten die Möglichkeit, sie zu vertiefen. Die Schweiz sollte sie nutzen.

Lars P. Feld, geboren 1966, ist Professor für Finanzwissenschaft an der Ruprecht-Karls-Universität zu Heidelberg und Autor zahlreicher Aufsätze zum Schweizer System der Demokratie und des Föderalismus.

Die Blockwahl des Bundesrats (2/2)

Soll der Bundesrat vom Volk gewählt werden? Vor über zehn Jahren hat der Ökonom Jürg Niehans in den «Schweizer Monatsheften» einen originellen Vorschlag präsentiert: eine Ticketwahl des gesamten Bundesrats. Die Idee ist aktueller denn je. Wir drucken den Text erneut ab.

Jürg Niehans:

Der Vorschlag der Volkswahl des Bundesrates ist von verschiedenster Seite immer wieder aufgegriffen worden, doch haftet ihm etwas Utopisches an. Nichtsdestoweniger scheint er der Beachtung wert, indem er die Aufmerksamkeit auf wichtige, aber vernachlässigte Aspekte des Problems lenkt und – wenn er konkretisiert wird – auch zur Entwicklung praktikabler Lösungen beiträgt. Dies war seit je die Funktion von Utopien.

Das Schweizervolk wünscht sich für seine Regierung ein Wahlverfahren, das zwei hauptsächlichen Erfordernissen gerecht wird. Auf der einen Seite hat es (mehrheitlich) längst eingesehen, dass in der «ältesten Demokratie» die oberste Exekutive eigentlich vom Volk gewählt werden sollte. In der Referendumsdemokratie ist die Wahl durch das Parlament eine Anomalie. Nur die Volkswahl leistet Gewähr, dass Volk und Regierung sich nicht, wie heute, auseinanderleben. Auf der anderen Seite will das Schweizervolk eine «ausgewogene» Regierung, in der verschiedene Landesgegenden, Sprachen und Konfessionen vertreten sind, und seit einem Jahrhundert will es auch parteimässig eine Koalitionsregierung.

Der Kern des Problems liegt darin, dass diese beiden Erfordernisse unvereinbar zu sein scheinen. Es wurde bisher kein gangbarer Weg gefunden, um bei der Volkswahl, ohne kleinliche Fesselung des Volkswillens, ein ausgewogenes Ergebnis zu gewährleisten, da sich eben der Stimmbürger nicht auf politischen Kompromissen und Tauschhändeln behaften lässt. Damit sieht sich das Schweizervolk vor einem Dilemma. Entweder scheint es auf die Volkswahl oder auf die Garantie der Ausgewogenheit verzichten zu müssen. In diesem Dilemma ist bisher die Volkswahl der Ausgewogenheit geopfert worden. Die Wahl des Bundesrates wurde dem Parlament überbunden, zu dessen Lebenslust politische Kompromisse gehören. Das historische Ergebnis liegt vor uns.

Damit stellt sich die Frage, ob nicht das Dilemma vermieden, also Volkswahl mit Ausgewogenheit vereinbart werden könnte. Einen solchen Ausweg scheint es in der Tat zu geben. Die Ausgewogenheit ist nämlich nur dann ein Problem, wenn jedes Mitglied des Bundesrates einzeln gewählt wird. Die Einzelwahl wäre durchaus sinnvoll, wenn aus der Sicht der Wählerschaft die Eignung jedes Kandidierenden nur von dessen eigenen Qualifikationen abhängen würde. In Tat und Wahrheit haben aber die Schweizer Stimmbürgerinnen und Stimmbürger immer wieder demonstriert, dass für sie die Eignung jedes Kandidierenden in hohem Masse von der Zusammensetzung des Gesamtbundesrates

abhängt. Genau darum geht es ja bei der verlangten «Ausgewogenheit» und auch bei der Konzeption der eidgenössischen Exekutive als Kollegialbehörde. Unter diesen Umständen ist es in sich widerspruchsvoll, die Bundesräte einzeln zu wählen. Die heutige Lage ist die Quittung für diesen inneren Widerspruch.

Der Widerspruch verschwindet, wenn die Wahlvorschläge nicht auf einzelne Bundesräte, sondern auf Listen von sieben (acht? neun?) Bundesräten lauten. Das Ergebnis ist die «Blockwahl», die «globale Volkswahl» des Bundesrates. Das Verfahren kann man sich wie folgt vorstellen. Die Wähler legen eine der Listen A, B, C... in die Urne. Auf jeder Liste sind sieben Namen von Kandidierenden vordruckt. Listen mit weniger als sieben Namen sind ungültig. Der gleiche Name kann sehr wohl auf mehreren Listen erscheinen. Gewählt sind alle Kandidierenden jener Liste die das absolute Mehr erreicht. Wird dieses von keiner Liste erreicht, findet in kurzem Abstand ein zweiter Wahlgang statt, in dem nur die beiden Listen mit den höchsten Stimmzahlen zur Wahl stehen. Im Unterschied vom vertrauten Proporzsystem wird also die Sitzverteilung nicht von den Stimmenanteilen der Kandidierenden und Parteien bestimmt, und es kann zwischen den Kandidierenden der gleichen Liste keine Unterschiede in den Stimmzahlen geben. Entweder sind alle Kandidierenden einer Liste gewählt oder gar keiner. Streichen, Kumulieren und Panaschieren sind ausgeschlossen.

Von entscheidender Bedeutung für den Erfolg oder Misserfolg einer globalen Volkswahl ist natürlich die Qualität der Wahlvorschläge. Es liegt nahe, die Aufstellung der Listen den Parteien (oder Parlamentsfraktionen) zu überbinden, von denen jede ihr eigenes Vorwahlverfahren entwickeln wird. Von diesen Vorwahlen lassen sich starke Impulse für das Parteileben erwarten. Sie versprechen die wichtigste und politisch lebendigste Phase des ganzen Wahlganges zu sein. Die resultierenden Listen unterscheiden sich grundlegend von jenen der legislativen Proporzwahl, indem normalerweise jede Partei durch den politischen Wettbewerb gezwungen sein wird, auf «ihre» Liste auch zugkräftige Angehörige anderer Parteien aufzunehmen. Ja, eine kleine Partei mag auf die Nomination eines ihrer eigenen Mitglieder überhaupt verzichten.

Auf die wohlbekanntesten Probleme von Mehrheitsentscheidungen zwischen drei und mehr Alternativen kann hier nicht eingetreten werden. Bemerkt sei lediglich, dass die Zahl der Wahllisten, wenn das Verfahren funktionieren soll, schon im ersten Wahlgang nicht allzu gross sein darf. Je mehr Listen eingereicht werden, um so grösser wird die Gefahr, dass eine Liste, die im zweiten Wahlgang die absolute Mehrheit erzielt hätte, im ersten Wahlgang auf der Strecke bleibt. Man wird deshalb das Vorschlagsrecht auf jene Parteien beschränken müssen, die eine gewisse Stärke erreichen. Als grobe Norm wird man sich 4 bis 6 Listen vorstellen können. Wenn zwei Listen deckungsgleich sind, werden ihre Stimmen addiert.

Eine Partei kann offensichtlich versucht sein, im Lichte des ersten Wahlgangs ihre Liste für den zweiten Wahlgang zu modifizieren. Dies muss von vornherein verunmöglicht werden, da sonst die Volksmeinung nicht konsistent zum Ausdruck kommt. Experimente mit modifizierten Listen gehören ins Vorwahlverfahren. Ausserdem muss dafür gesorgt werden, dass alle Kandidierenden die Wahl gegebenenfalls anzunehmen bereit sind. Sollte ein Kandidat bzw. eine Kandidatin vor der Wahl sterben oder amtsunfähig werden, müsste er, bzw. sie, wahrscheinlich zunächst auf der Liste belassen und nachher in einer Ersatzwahl ersetzt werden.

Der Gesamtbundesrat wird jeweils auf eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt, jedoch nicht gleichzeitig mit den Parlamentswahlen, damit der politische Apparat nicht überbeansprucht wird. Ersatzwahlen werden einzeln durch das Volk vorgenommen. Wenn aus einer Ersatzwahl eine «unausgewogene» Zusammensetzung des Bundesrates hervorgeht, kann diese spätestens bei der nächsten Gesamtwahl korrigiert werden. Der Bundespräsident bzw. die Bundespräsidentin kann nach wie vor jährlich von der Bundesversammlung gewählt werden, doch wird man wahrscheinlich erwägen wollen, ob er, bzw. sie, nicht auf den Wahllisten bezeichnet und damit auf je vier Jahre vom Volk gewählt werden sollte. Die Zuteilung der Departemente kann nach wie vor dem Bundesrat selbst überlassen werden.

Bei der Beurteilung der globalen Volkswahl von Exekutivbehörden möchte man sich natürlich auf die praktische Erfahrung stützen. Auf der Ebene nationaler Regierungen scheint es allerdings kaum schlüssige Beispiele zu geben. Entfernt verwandte Züge hat die Wahl des amerikanischen Präsidenten und Vizepräsidenten, doch unterscheidet sie sich von einer Bundesratswahl durch die blosse Zweizahl der Kandidaten und deren ungleiche Funktion. In England sorgt die Existenz von Schattenkabinetten für gewisse Anklänge an Globalwahlen. Zur Hauptsache würde aber die Eidgenossenschaft mit der globalen Volkswahl des Bundesrates verfassungsrechtliches Neuland betreten. Beispiele finden sich eher auf untergeordneten Ebenen. Insbesondere kann die globale Volkswahl als eine natürliche Fortentwicklung der altvertrauten Wahlbündnisse in Regierungs- und Gemeinderatswahlen betrachtet werden, denenzufolge verschiedene Parteien eine gemeinsame Wahlempfehlung für mehrere Kandidaten herausgeben. Bei Lokalbehörden und privaten Komitees aller Art liessen sich ohne Zweifel zahlreiche Beispiele von Blockwahlen finden, aber sie müssten erst zusammengesucht und verarbeitet werden.

Beim Mangel an schlüssiger Erfahrung muss sich die Beurteilung der globalen Volkswahl vorläufig auf allgemeine Überlegungen beschränken. Mit Sicherheit verstärkt die Volkswahl die Verantwortlichkeit des Bundesrates gegenüber dem Souverän und gibt ihm gleichzeitig eben deshalb eine stärkere Stellung gegenüber dem Parlament. Das hat man sich von der Volkswahl ja immer erhofft. Die «Kluft» zwischen Regierung und Volk wird verringert. Es wird kaum mehr vorkommen, dass sich ein Mitglied der Landesregierung im Ausland für den Unverstand seiner Mitbürger zu entschuldigen scheint. Hand in Hand

damit erhält die Persönlichkeit und überparteiliche Zugkraft eines Kandidaten oder einer Kandidatin ein grösseres Gewicht. Kandidierende, die nicht aus einer Parteikarriere hervorgegangen sind, werden häufiger werden.

Gleichzeitig gewährleistet die globale Volkswahl, dass die Zusammensetzung des Bundesrates automatisch dem Willen der Mehrheit entspricht. «Zauberformeln» und bürokratische Einschränkungen der Wahlfreiheit sind dazu nicht erforderlich. Meinungsverschiedenheiten über Parteiansprüche und Minderheitsvertretungen werden laufend durch die politische Konkurrenz der Wahllisten geschlichtet. Beim Volk liegt es, einmal zwei Mitglieder der Landesregierung aus dem Kanton Genf, ein anderes Mal keines aus dem Kanton Zürich und das dritte Mal drei Sozialdemokratinnen oder Sozialdemokraten zu wählen, und die Parteien werden darin wetteifern, seinen Vorstellungen von «Ausgewogenheit» Rechnung zu tragen, selbst wenn dies Selbstbescheidung erfordert. Übertriebene Ansprüche einer Partei werden mit Misserfolg bestraft.

Infolgedessen ist ferner zu erwarten, dass die globale Volkswahl die Bildung von politischen Koalitionen begünstigt. Die Listen werden fast immer die Parteigrenzen sprengen, und statt das Trennende werden die Parteien (im Rahmen ihrer Liste) das Verbindende in den Vordergrund rücken. Es ist durchaus denkbar, dass sich die hauptsächlichen Listen nur in einem oder zwei Namen unterscheiden. Selbst stille Wahlen können vorkommen, indem sich alle Parteien auf die gleiche Liste einigen.

Vor allem aber gibt die globale Volkswahl der Regierung ein (politisch) verbindliches Programm auf den Weg mit. Die Kandidierenden einer Liste müssten ja die Bürgerinnen und Bürger davon überzeugen, dass sie eine (aus der Sicht der Mehrheit) erfolgreiche Politik zu führen vermögen. Zu einer zugkräftigen Liste gehört deshalb ein überzeugendes Programm. Vier Jahre später wird das Kollegium daran gemessen, wie es dieses verwirklicht hat. Während Regierungsrichtlinien heute ein blutarmes Schattendasein fristen, werden sie durch die globale Volkswahl automatisch in den Brennpunkt der Politik gerückt. Zudem wird fortlaufend dafür gesorgt, dass sie «dem Willen des Volkes» entsprechen.

Im Ganzen sind die Eigenschaften der globalen Volkswahl einer kollegialen Exekutive bisher auffallend wenig erforscht und schon deshalb erneuter Aufmerksamkeit wert. Dabei wird sich die alte Einsicht bestätigen, dass es ideale, vollkommene Wahlverfahren nicht gibt. Auch die globale Volkswahl des Bundesrates hat zweifellos ihre Schwächen und Mängel, vielleicht sogar entscheidende. Sie verspricht aber auch gewichtige Vorzüge, die in der heutigen Situation der Eidgenossenschaft von besonderer Aktualität sind. Aus der heutigen Utopie könnte morgen oder übermorgen eine wichtige Fortentwicklung unserer demokratischen Einrichtungen entspringen.

Prof. Jürg Niehans (1919–2007) war ein Schweizer National-ökonom mit internationaler Ausstrahlung. Sein Interessenbereich reichte von der Geldtheorie über die Aussenwirtschaft bis zur Ideengeschichte und zur politischen Ökonomie. – Dieser Beitrag, der damals viel zu reden gab, erschien in der SMH-Ausgabe von März 1999 (S. 6 – 8).